

Eidgenössische Volksinitiative
„für tiefere Spitälerkosten“

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich	24'712	9
Bern	12'926	105
Luzern.....	3'310	2
Uri.....	74	
Schwyz.....	1'509	
Obwalden.....	155	
Nidwalden.....	539	
Glarus	269	
Zug.....	392	
Freiburg	1'604	23
Solothurn	3'379	203
Basel-Stadt.....	2'296	
Basel-Landschaft.....	5'696	1
Schaffhausen.....	1'869	
Appenzell A.Rh.....	162	
Appenzell I.Rh.....	27	
St.Gallen	4'187	
Graubünden	9'368	7
Aargau	6'289	
Thurgau.....	2'885	
Tessin.....	3'145	1
Waadt.....	16'918	81
Wallis.....	2'536	2
Neuenburg	734	
Genf	1'454	8
Jura	341	3
Schweiz	106'776	445

9956

4960

Eidgenössische Volksinitiative

„Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 11. Oktober 1998 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“, gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte, gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 11. Oktober 1998 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“ entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB³), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

1 SR 161.1; AS 1997 753

2 SR 161.11; AS 1997 761

3 SR 311.0

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:

Nr.	Name	Vorname	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort
1.	Chaaban	Anita	Schützenweg	25	9470	Buchs
2.	Vetsch	Doris	Unterer Gerälsweg	1	9472	Grabs
3.	Fuchs	Thomas	Niederbottigenweg	101	3018	Bern
4.	Stocker	Beat	Bockhornstrasse	7	8047	Zürich
5.	Scherrer	Jürg	Kloosweg	87	2502	Biel
6.	Krifner	Fredi	Wasenstrasse	28	9430	St. Margrethen
7.	Müller	Tanja	Scarp		6714	Semione

3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“ entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Selbsthilfegruppe Licht der Hoffnung, Frau Anita Chaaban, Postfach, 9471 Buchs SG, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 3. November 1998.

20. Oktober 1998

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
Der Bundeskanzler:

François Couchebin

Eidgenössische Volksinitiative

„Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 65bis (neu)

1 Wird ein Sexual- oder Gewaltstraftäter in den Gutachten, die für das Gerichtsurteil nötig sind, als extrem gefährlich erachtet und nicht therapiert eingestuft, so ist er wegen des hohen Rückfallrisikos bis an sein Lebensende zu verwahren. Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen.

2 Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden. Sollte aufgrund dieser neuen Gutachten die Verwahrung aufgehoben werden, so muss die Haftung für einen Rückfall des Täters von der Behörde übernommen werden, die die Verwahrung aufgehoben hat.

3 Alle Gutachten zur Beurteilung der Sexual- und Gewaltstraftäter sind von mindestens zwei voneinander unabhängigen, erfahrenen Fachleuten unter Berücksichtigung aller für die Beurteilung wichtigen Grundlagen zu erstellen.